

## Antrag

**der Abgeordneten Dr. Götz Frömming, Dr. Marc Jongen, Martin Erwin Renner, Thomas Ehrhorn, Siegbert Droese, Mariana Iris Harder-Kühnel, Karsten Hilse, Nicole Höchst, Johannes Huber, Jörn König, Andreas Mrosek, Christoph Neumann, Tobias Matthias Peterka, Jürgen Pohl, Dr. Robby Schlund, Uwe Schulz, Detlev Spangenberg, Dr. Harald Weyel und der Fraktion der AfD**

### **Das Erbe der Friedlichen Revolution bewahren – Den Gesetzentwurf zur Auflösung der Stasi-Unterlagen-Behörde zurückziehen und grundlegend überarbeiten**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Während der „Friedlichen Revolution“ im Winter 1989/1990 haben in der damaligen Deutschen Demokratischen Republik (DDR) couragierte Bürger die Dienststellen des damaligen Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) besetzt.

Diese Bürger wollten verhindern, dass Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS), kurz „Stasi“, fortfahren konnten, geheime Akten zu vernichten, die sie über Personen aus der DDR und anderen Ländern geführt hatten.

Diese Bürger wollten dazu beitragen, dass diese Akten als Zeugnisse und Symbole von Bespitzelung und Unterdrückung gesichert und erhalten werden.

Diese Bürger wollten, dass die Akten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, um so über das Unrecht der SED-Diktatur aufzuklären und die Opfer zu rehabilitieren.

Nach vielen Versuchen, die Akten doch noch zu vernichten oder den Bürgern die Einsichtnahme zu verwehren, verabschiedete die erste frei gewählte Volkskammer 1990 ein entsprechendes Gesetz.

Dieses Gesetz fand sich allerdings nicht im Einigungsvertrag wieder.

Auch nach der Wiedervereinigung sprachen sich führende Politiker in Ost und West dafür aus, die Akten zu vernichten oder sie ins Bundesarchiv nach Koblenz zu verbringen, damit sie dort unter Verschluss blieben.

Erst nachdem Bürger im September 1990 die Stasizentralen ein zweites Mal besetzten und aus Protest gegen die beabsichtigte Vernichtung und Verbringung der Akten in einen Hungerstreik traten, gelang es, die öffentliche Diskussion um die Akten wieder in Gang zu setzen.

Das Ergebnis dieser Diskussion war das „Gesetz über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR“, das sogenannte Stasi-Unterlagen-Gesetz.

Es trat am 29. Dezember 1991 in Kraft, nachdem es durch den ersten gesamtdeutschen Bundestag im November des Jahres 1991 verabschiedet worden war.

Das Gesetz ist seitdem die rechtliche Grundlage für das Amt des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BStU).

Es erlaubte die Archivierung von 158 Kilometern Stasi-Unterlagen des DDR-Geheimdienstes.

6,6 Millionen Anträge auf Akteneinsicht ergingen seitdem, die es den Bürgern ermöglichten, die Aktivitäten der sogenannten „Stasi“ aufzuarbeiten.

Die Besetzung der Stasi-Zentralen, der Kampf der Bürger um die Stasi-Akten, das „Stasi-Unterlagen-Gesetz“ sowie die Behörde des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BStU) gehören somit ganz wesentlich zum Erbe der „Friedlichen Revolution“ von 1989.

Seit über 30 Jahren nehmen Bürger und Wissenschaftler die Möglichkeit wahr, in den Stasi-Unterlagen-Behörden die Akten einzusehen.

Seit über 30 Jahren ist es daher möglich, über den Geheimdienst der DDR-Diktatur, seine Arbeitsweise, seine Strukturen und seine Wirkung aufzuklären.

Die Stasi-Unterlagen-Behörde sowie ihr Repräsentant, der Bundesbeauftragte, halten somit seit 30 Jahren das Gedenken an die SED-Diktatur wach. Ihre Existenz ist eine wichtige Voraussetzung dafür, dass unser vordem geteiltes Land wieder zusammenwachsen kann und seine Bürger wieder zueinander finden können. Ihre Arbeit gibt bis heute nicht nur den Deutschen, sondern auch anderen Nationen ein Beispiel dafür, dass Versöhnung möglich ist, wenn Unrecht wissenschaftlich aufgearbeitet wird.

Die Stasi-Unterlagen-Behörde sowie der Bundesbeauftragte zählen in den Augen der Antragsteller daher zu unverzichtbaren Elementen der demokratischen Erinnerungskultur in unserem Land sowie zu wichtigen Akteuren der politischen Bildung und Forschung.

Sie repräsentieren die „Friedliche Revolution“ innerhalb der Institutionen der Bundesrepublik Deutschland.

Sie beziehen ihr Charisma und ihre Glaubwürdigkeit aus dem Umstand, dass der Bundesbeauftragte der oberste Verwalter der Akten, dass er der „Herr der Akten“, ist.

Sie sind moralische Instanzen, die auch in anderen Teilen der Welt großes Ansehen genießen und dort Vorbild für ähnliche Institutionen geworden sind.

Im September 2019 beschlossen die im Bundestag vertretenen Repräsentanten von CDU/CSU, SPD und FDP den Bundesbeauftragten durch einen Opferbeauftragten zu ersetzen, die Stasi-Unterlagen-Behörde aufzulösen und ins Bundesarchiv nach Koblenz zu überführen.

Nach Auffassung der Antragsteller ist der „Gesetzentwurf zur Änderung des Bundesarchivgesetzes, des Stasi-Unterlagen-Gesetzes und zur Einrichtung einer oder eines SED-Opferbeauftragten“ jedoch ungeeignet, die Aufarbeitung des SED-Unrechts und insbesondere das der sogenannten „Stasi“ weiter zu sichern. Würde ihn der Bundestag so verabschieden, wäre dies nach Meinung der Antragsteller ein symbolträchtiger Akt, der verheerende politische Wirkung hätte.

Es würde nach Auffassung der Antragsteller unweigerlich der Eindruck entstehen, dass 30 Jahre nach der Friedlichen Revolution und dem Ende der SED-Diktatur ein „Schlussstrich“ unter die Aufarbeitung des SED-Unrechts gezogen werden soll, dass Geschichte „abgewickelt“ werden soll – hierdurch würden die wissenschaftliche Aufarbeitung und Forschung sowie die politische Bildung zur SED-Diktatur unweigerlich Schaden nehmen.

Der Bundesbeauftragte für die Stasi-Unterlagen mahnte kraft seiner Verfügungsgewalt an die kommunistische Diktatur. Nach den Formulierungen des bisherigen Gesetzent-

wurfs ist es jedoch vollkommen unklar, wie der Opferbeauftragte seine gesellschaftliche Funktion wahrnehmen soll. Es besteht daher die Gefahr, dass er die gesellschaftliche Rolle, die der Bundesbeauftragte für die Stasi-Unterlagen gehabt hat, nicht mehr ausfüllen kann.

Ferner sagt der aktuelle Gesetzentwurf nichts darüber aus, wie die Forschungsbereiche der BStU zum SED-Unrecht sowie zur Geschichte von Opposition und Widerstand weiterzuführen sind – deren wissenschaftliche Bearbeitung ist unmittelbar mit den Beständen des Stasi-Unterlagen-Archivs verbunden.

Zwar ist die personenbezogene Erschließung des Stasi-Unterlagen-Archivs weit fortgeschritten, allerdings steckt die sogenannte „Sacherschließung“ noch in den Anfängen, was den Zugang für externe Wissenschaftler erschwert.

Genauso ist im Gesetzentwurf unklar, was mit den Forschern der Forschungsabteilung geschieht, die zurzeit abgeordnet sind, um an BMBF-Projekten oder in anderen Institutionen zu arbeiten.

Andererseits können die entstehenden inhaltlichen und personellen Leerstellen nicht allein durch universitäre Forschung kompensiert werden. Insofern bleibt die Zukunft der Forschung zum SED-Unrecht und zu Opposition und Widerstand nach dem vorliegenden Gesetzentwurf ungewiss.

Die ungelöste Frage, ob künftig auch die Kostenordnung des Bundesarchivs für Gebühren und Auslagen im Umgang mit den Akten Anwendung findet, dürfte deren wissenschaftliche Aufarbeitung weiter verkomplizieren.

Es besteht die Gefahr, dass der Zugang zu den Akten, sei es für die persönliche oder gesellschaftliche Aufarbeitung, sei es für wissenschaftliche Publikationen oder in Medien der politischen Bildung, nur noch denen möglich ist, die sich die weitaus höheren Gebühren und Auslagen leisten können.

Genauso findet sich im vorliegenden Gesetzentwurf kein Hinweis darüber, wie mit den Verwaltungsakten der BStU künftig umgegangen werden soll.

Nach Ansicht der Antragsteller ist das ein gravierendes Manko. Die Verwaltungsakten der BStU sind schon heute selbst Quellen für die zeithistorische Forschung und sie werden künftig noch an Bedeutung gewinnen, je länger diese Zeit zurückliegt. Weder die Prozesse, die den Zugang zu den Akten eröffnet haben, noch die Praxis ihrer Nutzung sind bislang hinreichend erforscht. Die persönliche Akteneinsicht sowie die Überprüfungsverfahren im öffentlichen Dienst und in den Parlamenten sind noch Desiderate der Forschung. Darüber hinaus steht auch die wissenschaftliche Aufarbeitung darüber noch aus, wie und zu welchem Zweck der demokratische Rechtsstaat mit den Unterlagen der „Stasi“ umgegangen ist. Um die Geschichte der Aufarbeitung schreiben zu können, ist es daher nötig, die Verwaltungsakten der BStU als historische Quelle zu sichern, zu verwalten und für die Forschung zugänglich zu machen.

II. Der Deutsche Bundestag kommt überein,

- den aktuellen „Gesetzentwurf zur Änderung des Bundesarchivgesetzes, des Stasi-Unterlagen-Gesetzes und zur Einrichtung einer oder eines SED-Opferbeauftragten“ unberücksichtigt zu lassen,
- einen neuen Gesetzentwurf vorzulegen, der Nachstehendes beinhaltet:
  1. dass das bisherige Amt des Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen zum Amt eines „Bundesbeauftragten beim Deutschen Bundestag für die Aufarbeitung der SED-Diktatur, für deren Opfer und für die pädagogische Weitergabe gewonnener Erkenntnisse“ weiterentwickelt wird, wobei diese Aufgabenwahrnehmung in Kooperation mit den Beauftragten der Länder für die Aufarbeitung der SED-Diktatur und der Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur erfolgen soll,

2. dass der Umfang der derzeit in den Außenstellen betriebenen Forschung mindestens in dem bisherigen Ausmaß beibehalten wird und damit sichergestellt wird, die Kompetenz und Erfahrung der bisher beim Amt des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR arbeitenden Historiker im Bundesarchiv zu erhalten und weiterhin zu nutzen,
3. dass die aus der Aufarbeitung der Stasi-Akten gewonnenen Erkenntnisse über die Herrschaftspraktiken der SED-Diktatur als warnendes Beispiel für jegliche totalitäre Ideologie, auch hinsichtlich aktueller linksradikaler und -extremistischer Strömungen, im Wege pädagogischer Konzepte und in Zusammenarbeit mit der Bundeszentrale für politische Bildung und den jeweiligen Einrichtungen auf Landesebene den nachfolgenden Generationen bereitgestellt werden,
4. dass die bisherigen kostenrechtlichen Vorschriften nach dem Stasi-Unterlagen-Gesetz als eigener Abschnitt in die „Verordnung über die Kosten beim Bundesarchiv (Bundesarchiv-Kostenverordnung – BArchivKostV)“ integriert werden,
5. dass der Bestand der Verwaltungsakten der Behörde des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR als historische Quelle erhalten und der Forschung ebenfalls zugänglich gemacht wird,
6. dass die Ausschlusskriterien für die Besetzung des „Bundesbeauftragten beim Deutschen Bundestag für die Aufarbeitung der SED-Diktatur, für deren Opfer und für die pädagogische Weitergabe gewonnener Erkenntnisse“ sowie der Führungsebene dieses Amtes dahingehend definiert werden, wonach eine Besetzung nicht erfolgen kann, wenn der Betreffende selbst dem Kreise derjenigen Personen entstammt, welche an entscheidender Stelle im System der SED-Diktatur und der „Stasi“ an der Unterdrückung der Deutschen in der früheren Deutschen Demokratischen Republik beteiligt war,
7. dass das geplante Beratungsgremium nach dem beabsichtigten § 39 StUG rechtzeitig vor dem Ablauf seines Bestehens einer Evaluation zu unterziehen ist, und zwar zur Klärung der Frage, ob dieses Gremium – auch im Hinblick auf den pädagogischen Auftrag – dauerhaft eingerichtet werden sollte.

Berlin, den 17. November 2020

**Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion**